

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710), am 4. Februar 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
International Business Management
mit dem Doppelabschluss (double degree) Master of Science (M.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 4. Februar 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [96/2010](#)) am [27.11.2010](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Studienverlaufspläne
- Anhang 3: Zulassungsordnung
- Anhang 4: Partnerhochschulen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der §§ 25 und 26 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 5. November 2007 sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang International Business Management mit dem Doppelabschluss (double degree) Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang „International Business Management“ stellt ein gemeinsames Studienprogramm des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg und jeweils einer ausländischen Partnerhochschule dar. Die möglichen Partnerhochschulen sind im Anhang 4 genannt, wo auch die partnerspezifischen Informationen zu finden sind. Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf Bachelorstudiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt auf. Nach dem erfolgreichen Absolvieren des forschungsorientierten Masterstudiums wird der Abschluss Master of Science (M.Sc.) durch die Philipps-Universität Marburg und die jeweilige Partnerhochschule verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang in International Business Management soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens sowie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Sie sollen nicht nur über theoretisches Wissen über internationale Geschäftsstrategien und -taktiken verfügen, sondern auch über Praxiskenntnisse des Arbeitsumfelds in einem fremden Land. Die Studierenden werden lernen, selbstverantwortlich komplexe Problemstellungen zu lösen. Hierzu werden den Studierenden die Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Reflexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt. Die Module decken dennoch bewusst die Breite der Betriebswirtschaftslehre ab, um den Absolventinnen und Absolventen ein weites Betätigungsfeld offen zu halten. Sie werden durch einige spezielle und interdisziplinäre Module ergänzt.
- (3) Durch das zweisemestrige Studium im Land des Kooperationspartners, das ein Pflichtpraktikum enthält, sollen neben fachlichen Kompetenzen Einblicke in ein fremdes Lebens-, Lern- und Arbeitsumfeld geboten und damit auch der Erwerb vielfältiger persönlichkeitsbildender und berufsbefähigender Kompetenzen gefördert werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs werden in **§ 3 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium regelt die Zulassungsordnung in **Anhang 3**.

Textauszug aus § 3 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre bzw. 4 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in § 8 beschrieben. Eine Übersicht über die Module enthält Anhang 1, eine Empfehlung für den Studienverlauf ist Anhang 2 zu entnehmen.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des *Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 ECTS-Punkte beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. ECTS-Punkte können nur erworben werden, wenn die Modulvoraussetzungen, die in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 angegeben sind, erbracht sind.
- (4) Die Gesamtzahl der im Masterstudiengang International Business Management zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden einer bzw. eines vom Fachbereichsrat beauftragten Studienfachberaterin bzw. Studienfachberaters, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Professorinnen, Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten (Mentorinnen und Mentoren) durchgeführt.
- (2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Im Anschluss setzt die Mentoring gemäß § 27 Abs. 2 HHG ein. Für von der Partneruniversität kommende Studierende im dritten Semester wird eine gesonderte Orientierungsveranstaltung durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator des Studiengangs durchgeführt.
- (3) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Der Stand des Punktekontos gemäß § 18, das die Wiederholbarkeit von Prüfungen beschränkt, wird entsprechend der Anzahl nicht bestandener (Bewertungspunkte höchstens 4; Note 5; ECTS-Grades FX oder F gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**) Module, Moduleile oder Kurse, die im Fall des Bestehens angerechnet worden wären, im Transcript of Records oder einem vergleichbaren Dokument der früheren Hochschule der bzw. des Studierenden bestimmt. Falls der Studiengang, aus dem Leistungen

angerechnet werden sollen, nicht gleichwertig mit diesem Studiengang ist, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang der Stand des Punktekontos gemäß § 18 reduziert wird.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium des International Business Managements gemäß den Absätzen 2 und 3 gliedert sich in
 - ◆ Kernmodule,
 - ◆ Spezialisierungsmodule,
 - ◆ ein Modul, das aus einem Pflichtpraktikum besteht
 - ◆ ein Modul mit Partner abhängigen Prüfungsleistungen (s. Anhang 4) und
 - ◆ das Modul Masterarbeit.
- (2) Die Module im Studiengang International Business Management stehen durchgehend als Pflichtmodule bereit. Innerhalb der einzelnen Kern- und Spezialisierungsmodule bestehen die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Wahlmöglichkeiten. Die Modulbereiche gliedern sich im Einzelnen folgendermaßen:
 1. **Kernmodule (60 LP), vorgesehen für das 1. und 2. Fachsemester:**
 - sechs betriebswirtschaftliche Module (36 LP), die den Studierenden Kenntnisse in Finanzen, Management, Logistik, Marketing, Controlling und Entrepreneurship vermitteln.
 - ein volkswirtschaftliches Modul (6 LP), das den Studierenden hilft, die betriebswirtschaftlichen Aspekte in einem volkswirtschaftlichen Kontext zu verstehen.
 - ein rechtsökonomisches Modul (6 LP), das den rechtlichen Rahmen für ökonomisches Handeln über die nationalen Grenzen hinaus darlegt.
 - ein Methodenmodul (6 LP), das der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden dient, die in anderen Modulen sowie im Rahmen der Masterarbeit verwendet wer-

den. Insofern zielt dieses Modul insbesondere auf die Stärkung der Methodenkompetenz der Studierenden ab.

- ein interdisziplinäres Modul (6 LP), das der Schaffung einer kulturellen Kompetenz bei den Studierenden mit dem Ziel dient, aus der eigenen Kultur heraus andere Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung der betriebswirtschaftlichen Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.

2. **Spezialisierungsmodule (30 LP), vorgesehen für das 3. Fachsemester an der jeweiligen Partnerhochschule.** Vor der Fortsetzung des Studiums im Ausland müssen mindestens 48 Leistungspunkte erzielt worden sein.

A. Angebot für Studierende der ausländischen Partnerhochschule in Marburg

- vier betriebswirtschaftliche Module (24 LP), die den Studierenden sowohl Kenntnisse in der Etablierung von (globalen) Innovationsprozessen als auch in Informationstechnologien, die diese Prozesse unterstützen, wenn sie nicht gar selbst Gegenstand der Innovation sind, vermitteln.
- ein interdisziplinäres Modul (6 LP), das die betriebswirtschaftliche Sicht auf die globale Arbeitsteilung um eine geografische Sichtweise erweitert. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung der betriebswirtschaftlichen Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.

Die Studierenden der Partnerhochschule haben zusätzlich zum Studienangebot die Möglichkeit, ein Sprachmodul im Sprachenzentrum zu absolvieren.

B. Angebot für Marburger Studierende, die an die ausländische Partnerhochschule gehen:

- vier betriebswirtschaftliche Module (24 LP), die den Studierenden Kenntnisse in International Business Strategy vermitteln.
- ein interdisziplinäres Modul (6 LP), das Studierende in Kommunikation auf internationaler Ebene und Geschäftsethik ausbildet.

Den Marburger Studierenden wird an der Partnerhochschule ein dem Marburger Sprachmodul korrespondierendes, zusätzliches Sprachangebot in der Landessprache des Kooperationspartners eröffnet werden.

3. Das **Pflichtpraktikum (4 LP)** dauert mindestens 20 Wochen. Es kann sofort nach Beendigung der Prüfungen des dritten Semesters und muss vor Beginn der Masterarbeit begonnen werden. Die Praktikumsplätze werden vom jeweiligen Partner vermittelt. Es wird durch einen vierseitigen Bericht dokumentiert, der dem Betreuer der Masterarbeit einzureichen ist. Die Benotung des Berichts lautet *bestanden* oder *nicht bestanden*.
4. Die **Partner abhängigen Prüfungsleistungen** (vgl. Anhang 4) haben einen Umfang von **6 LP**.
5. Die **Masterarbeit (20 LP)** soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

- (3) In den einzelnen Bereichen sind die nachfolgend genannten Module im jeweils angegebenen Umfang erfolgreich zu absolvieren:

Bereich	LP
Kernmodule:	60

1. Finance	6
2. Management	6
3. International Logistics	6
4. International Marketing	6
5. Value Based Controlling	6
6. Entrepreneurship	6
7. International Economics	6
8. European Competition Policy	6
9. Research Methods	6
10. History of Internationalization	6
Spezialisierungsmodule in Marburg (Innovation and Information):	30
1. Technology and Innovation	6
2. Innovation Economics	6
3. Electronic Business	6
4. Computer Supported Cooperative Work	6
5. Knowledge Economy	6
oder Spezialisierungsmodule beim Partner	
Masterarbeit	20
Pflichtpraktikum	4
Partner abhängige Prüfungsleistungen	6

- (4) Sollte ein Modul(teil) im vorgesehenen Semester (s. Studienverlaufspläne in Anhang 2) wegen Forschungssemester, Dozentenfluktuation oder aus einem anderen Grund nicht angeboten werden können, können ausnahmsweise andere geeignete Veranstaltungen belegt werden. Diese werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen vom Koordinator des Studiengangs in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Übungen, Selbststudium, Seminare, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Kolloquien, E-Learning, Exkursionen, Kleingruppenarbeit, Planspiele und Fallstudien sowie freies Unterrichtsgespräch. Die Modulbeschreibungen im Anhang 1 nennen die im jeweiligen Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen.

- a) *Vorlesungen* erfüllen eine zentrale Funktion. Sie stellen Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- b) *Übungen* werden meist in Ergänzung zu Vorlesungen angeboten und sollen das Wissen und die Kenntnisse einüben und vertiefen. Dabei leitet die oder der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.
- c) Das *Selbststudium* dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Vertiefung von Wissen und Kenntnissen, der Aneignung von Kontext- und Basiswissen und der Recherche.
- d) *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken selbstständig bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

- e) In *Seminaren* eignen sich die Studierenden Arbeitsmethoden und das Handwerkszeug des Faches am Beispiel eines Fachthemas an. Es werden Techniken selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt und eingeübt sowie fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür in der Regel selbstständig Beiträge (Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Veranstaltungen vor (Referate) und stellen die Ergebnisse zur Diskussion.
- f) *Projektarbeiten* sind Lehrveranstaltungen, die anhand eines realen oder fiktiven Falls der Anwendung und/oder Vertiefung des theoretischen Wissens dienen. Daneben werden die Prozessorientierung und Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit sowie organisatorische und soziale Kompetenz gefördert.
- g) *Kolloquien* dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden, z. B. über Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten. Wichtiges Qualifikationsziel ist dabei die Anwendung und Einübung erworbener Techniken und Kenntnisse, konsistenter wissenschaftlicher Argumentation und die Kritik an und Verteidigung von konträren Standpunkten in der Diskussion.
- h) *E-Learning* ist das mediengestützte Lernen, vorwiegend über das Internet oder CD-ROM bzw. DVD. Diese Lernform wird in Einzelfällen im Sinne des *Blended Learning* ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen angeboten. Da E-Learning eine bevorzugte Form der betrieblichen Weiterbildung darstellt, ist der Umgang damit auch für Studierende der Wirtschaftswissenschaften von großer Bedeutung.
- i) *Exkursionen* finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen ein- oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Exkursionen werden in Lehrveranstaltungen thematisch vor- und nachbereitet und von einer Lehrperson geleitet.
- j) In *Planspielen und Fallstudien* werden die Studierenden mit einer fiktiven Situation, die in einem Unternehmen auftreten könnte, konfrontiert und müssen diese mit ihren vorhandenen Kenntnissen umfassend analysieren, Informationen bewerten und schließlich Handlungsempfehlungen entwickeln, begründen und anderen gegenüber vertreten. In Fallstudien werden dabei zumeist einmalige Situationen betrachtet. Bei Planspielen, die auch computerunterstützt ablaufen können, werden dynamische Entwicklungen und Auswirkungen früherer Entscheidungen simuliert, um die Studierenden mit Wirkungen zumeist sehr komplexer Systeme vertraut zu machen. Darüber hinaus wird durch die damit verbundene Teamarbeit die soziale Kompetenz der Studierenden gestärkt.
- k) *Kleingruppenarbeit*: In Gruppen von drei bis fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern erarbeiten die Studierenden eine eng umgrenzte Fragestellung, um z. B. eine Plenumsdiskussion oder eine Kurzpräsentation vorzubereiten. Durch einen Wechsel der Gruppenzusammensetzung lassen sich in Gruppen mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Hilfe von Kleingruppenarbeiten - in Verbindung mit Feedbacktechniken – soziale Fähigkeiten einüben und bewerten. Auch in großen Gruppen (mit bis zu 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) kann Kleingruppenarbeit im Rahmen von Buzz-Groups genutzt werden, um auf einen nächsten Arbeitsschritt vorzubereiten. Wichtig für die Kleingruppenarbeit ist die klare und enge Aufgabenstellung sowie (zumindest in der Verwendung zur Beurteilung sozialer Fähigkeiten) die teilnehmende Beobachtung der Arbeit durch die Lehrperson.
- l) *Freies Unterrichtsgespräch*: Im Rahmen fortgeschrittener Lehrveranstaltungen ist durch ein freies Gespräch zwischen Lehrendem und Lernenden eine beteiligende Veranstaltungsplanung möglich. Ein freies Gespräch kann darüber hinaus zur Bearbeitung eng umgrenzter Fragestellungen sowie zur Übertragung auf Anwendungsfragen genutzt werden. Eine Vorbereitung durch Kleingruppenarbeit oder andere aktivierende Methoden, wie etwa den stummen Dialog, empfiehlt sich.
- m) *Praktikum*: Im Praktikum lernen die Studierenden die Arbeitsbedingungen, –organisation und -kultur ihres Gastlandes im Gegensatz zu Planspielen und Fallstudien (Punkt j) in einem realen Betrieb kennen. Sie wenden dabei ihr Wissen aus Kern- und Spezialisierungsmodulen an.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen angeboten. In dem Prüfungszeitraum eines Semesters finden die Prüfungen und die Wiederholungsprüfungen gemäß § 18 statt. Die Prüfungen finden dabei im Rahmen der Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistungen sind in der Regel durch
 - Klausuren,
 - mündliche Prüfungen,
 - Hausarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Präsentationen oder
 - Praktikumsberichtzu erbringen.
- (3) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (4) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern durchgeführt werden.
- (5) Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten werden im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Damit hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und darstellen kann.
- (6) Präsentationen und Referate sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Proseminars, Kolloquiums oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und darstellen kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel ihre oder seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat hat Hausarbeiten und der Masterarbeit ein Verzeichnis der von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und die eigenhändig unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere durch eigenhändige Unterschrift, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen (auch aus dem Internet) entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen Versicherung die Arbeit als mit 'nicht ausreichend' (1 Bewertungspunkt gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*, Note 5, ECTS-Grade F) bewertet gilt“.
- (8) Für jedes Modul sind Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen im Anhang 1 angegeben.

- (9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen anderer Studiengänge teilzunehmen, so findet abweichend von der vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Zur Masterarbeit in International Business Management kann nur zugelassen werden, wer
- in den Kernmodulen 54 Leistungspunkte erzielt hat und
 - in den Spezialisierungsmodulen 24 Leistungspunkte erzielt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausgabetermin des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen, wobei der Prüfungsausschuss bestimmte Anmeldetermine pro Semester spezifizieren kann. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Ein Nichtbeachten der Frist führt dazu, dass der gewünschte Ausgabetermin nicht mehr garantiert werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine Zwangsanmeldung zur Masterarbeit zum nächsten Termin spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der letzten noch fehlenden Prüfungsergebnisse, falls alle anderen Module erfolgreich absolviert wurden. Über Härtefälle kann der Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.
- (3) Die Masterarbeit kann nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenbereich aus den Fachgebieten der Kern- oder Spezialisierungsmodule wählen; weitere Themenbereiche können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Die Arbeit sollte möglichst zusätzlich einen so gestalteten Bezug zum Praktikum haben, dass Probleme aus der Praxis mit theoretischen Ansätzen untersucht und eventuell gelöst werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferin oder den Prüfer, veranlasst auf deren oder dessen Vorschlag die Ausgabe des Themas und wählt in der Regel eine zweite Gutachterin bzw. einen zweiten Gutachter aus.
- (5) Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 4 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Mögliche Gründe können beispielsweise unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung oder bei der Datenbeschaffung bei empirischen Masterarbeiten sein.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Falls die Kandidatin oder der Kandidat einen Wechsel des Themenbereiches wünscht, ist ein erneuter Antrag gemäß Absatz 2 erforderlich. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern.

Die Bewertung soll spätestens 10 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

- (8) Die Masterarbeit wird im Gastland angefertigt und betreut. Sie wird in der Landessprache oder Englisch verfasst.

(9) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind fünf Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer je-

weiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer. Deren Aufgabe sowie deren Bestellung regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Studiengängen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Studiengänge.
- (2) Zu jedem Prüfungszeitraum legt der Prüfungsausschuss einen Anmeldezeitraum fest. Den Studierenden wird die Form der Anmeldung sowie Ort und Zeitraum der Prüfung rechtzeitig in geeigneter Form

öffentlich bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht.

- (3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem vorliegenden oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen werden in den Modulbeschreibungen in Anhang 1 festgelegt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert sind.
- (2) Für die Erstellung von Datenabschriften (*transcripts of records*) und für die Darstellung der Gesamtnote im *Diploma Supplement* gemäß § 23 werden die Bewertungspunktzahlen bzw. Noten auch als relative ECTS-Noten gemäß **§ 16 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen** dargestellt. Die entsprechende Vergleichsgruppe besteht in der Regel aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die die jeweilige Prüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben, wobei das jeweilige Prüfungssemester nicht in die Bewertung einbezogen wird.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtnote „sehr gut“ (1) mit einer durchschnittlichen Bewertungspunktzahl von 13,5 oder besser erreicht, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die

Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden, sofern nicht die Bedingungen für das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 19 vorliegen. Besteht ein Modul aus Modulteilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jeder bzw. jedem Studierenden wird hierfür ein Punktekonto mit anfänglich 120 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Modulteil zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit, deren Wiederholbarkeit in **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen** geregelt ist.
- (2) Wird eine Prüfung nicht im ersten Versuch bestanden, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat den Wiederholungstermin im selben Prüfungszeitraum in Anspruch nehmen, sofern ihr bzw. ihm nicht wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung auch zum Wiederholungstermin nicht, ist eine erneute Anmeldung nach dem regulären Verfahren zu einem späteren Angebotstermin der Prüfung erforderlich.
- (3) Handelt es sich bei einer auch zum Wiederholungstermin nicht bestandenen Prüfung um die Prüfung zu einer Wahlveranstaltung in dem jeweiligen Modul, so kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anstelle der gleichen Prüfung zu einer Prüfung zu einer anderen Wahlveranstaltung aus demselben Modul anmelden.
- (4) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 9 von den Regelungen der vorliegenden Masterordnung ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 - in den ersten beiden Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte und in den ersten drei Fachsemestern nicht mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden oder
 - das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 den Stand von 0 unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung erbracht werden oder
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen** nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm hierüber ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Weiterhin wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Ergebnisse enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Zusätzlich erhält die oder der Studierende eine Anlage, aus der

die Studienstruktur ersichtlich ist und aus der die noch fehlenden Prüfungsleistungen entnommen werden können. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten Leistungen der Masterprüfung inklusive der Anlage gemäß Satz 3, die verbrauchten Punkte nach § 18 Abs. 1 sowie die nicht bestandenen Prüfungen wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind nicht möglich.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Jeder Partner stellt eine Urkunde aus, wobei die beiden Urkunden miteinander so verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin*

ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Diese Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Business Management“ an der Philipps-Universität oder einer Partneruniversität vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

Marburg, 22.11.2010

gez.

Prof. Dr. Paul Alpar
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen*

Stand: 4.02.2009

Inhaltsverzeichnis

Kernmodule	19
Finanzen (FUB)	19
Management (MGT)	21
Internationale Logistik (LOG)	22
Marketingforschung und Internationales Marketing (MARK)	23
Value Based Controlling (CO)	24
Entrepreneurship (ENT)	26
International Economics (ECO)	27
European Competition Policy (ECP)	28
Forschungsmethoden (METH)	29
Produktion und Management im 20. Jahrhundert (HI)	30
Spezialisierungsmodule Marburg (Innovation and Information)	31
Technology and Innovation (TIM)	31
Innovation Economics (InEc)	33
Electronic Business (EB)	34
Computer Supported Cooperative Work (CSCW)	35
Knowledge Economy (KE)	36
Masterarbeit	38
Praktikum	39

* Allgemeiner Hinweis: Die Lehrveranstaltungsankündigungen enthalten präzise Angaben über die in den jeweiligen Modulen geltenden Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauern.

Kernmodule

Modulbezeichnung	Finanzen (FUB)
Modulanbieter	Nietert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Kapitalmarkttheorie Geld- versus Kapitalmarkt, Portfolio-Selektions-Theorie, Index-Modelle der Portfolio-Theorie, Capital Asset Pricing Theorie, Portfolio-Selektion und CAPM mit nichtmarktfähigem Einkommen, Performance Messung, Theorie informationseffizienter Märkte und Behavioral Finance.</p> <p>Ausgewählte Probleme der Bank- und Finanzierungstheorie Zielfunktionen für Unternehmen einschließlich Bezüge zu Corporate Governance, Verhaltensanreize zwischen Eignern, Managern und Gläubigern einschließlich Lösungsmöglichkeiten dieser Konflikte, Risiko Management in Unternehmen (finanzwirtschaftliche Risikobegriffe, Strategien zur Risikosteuerung).</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden beherrschen nach der Teilnahme an dem Modul die Grundzüge von Entscheidungen unter Risiko, die grundsätzlichen Techniken der Bewertung riskanter Zahlungsströme sowie Grundprinzipien des finanzwirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Risiko Managements. Durch die Verknüpfung von Banken und Finanzierung werden Studierende in die Lage versetzt, Banken auch bei geänderten Wettbewerbsbedingungen auf globalisierten Märkten erfolgreich am Markt zu positionieren. Auf diese Weise werden Studierenden gezielt Wettbewerbsvorteile am Arbeitsmarkt verschafft, die ihnen helfen, Fach- und Führungspositionen in Banken und im Risiko Management sowohl kleiner als auch großer, international tätiger Unternehmen zu übernehmen.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Studierende sollen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden, indem sie selbstverantwortlich komplexe Problemstellungen lösen. Die dazu benötigten Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Reflexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen werden vermittelt. Durch das Abstellen auf integrative, ganzheitliche Lösungsansätze und unterschiedliche ökonomische Theorien, die Verbindung von Theorie und Praxis über fallbasierte Übungen und über das Einbinden von Praktikern in spezifische Lehrveranstaltungen sowie international ausgerichtete Lehre, wird eine Zukunftssicherheit der Ausbildung gewährleistet.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>VL Kapitalmarkttheorie mit integrierter Übung (3 SWS, 3 LP) VL Ausgewählte Probleme der Bank- und Finanzierungstheorie mit integrierter Übung (2 SWS, 3 LP) Selbststudium Vorlesung, in der Theorie und Beispielaufgaben behandelt werden sowie Übung, in der vertieft Beispielaufgaben behandelt werden.</p> <p>Ergänzende Studien Liste mit Kontrollfragen und Computer-Dateien, um Studierenden Gelegenheit zu geben, Gelerntes durch Parameter-Variation selbst zu vertiefen.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur oder Teilklausuren. Die Dauer beträgt je 3 LP in der Regel 60 Minuten; ausnahmsweise – etwa bei Fallstudien – 90 Minuten.

Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 56,25 Stunden (5 SWS) Vor- und Nachbereitung: 56,25 Stunden Klausurvorbereitung: 67,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	VL Kapitalmarkttheorie mit integrierter Übung im WS; Ausgewählte Probleme der Bank- und Finanzierungstheorie mit integrierter Übung im SS
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Management (MGT)
Modulanbieter	Gerum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt In dem Modul werden zum einen die theoretischen Grundlagen und Handlungsoptionen kompetitiven, kollektiven und internationalen strategischen Handelns systematisch und problemorientiert diskutiert. Zum anderen geht es um die Implementation der gewählten Strategien. Hier stehen im Mittelpunkt die organisatorischen Alternativen Hierarchie (Organisationsstrukturen) und Unternehmensnetzwerk. Die Themenfelder werden durch praxisorientierte Fallstudien vertieft.</p> <p>Qualifikationsziel Erwerb von fachlichem Wissen und methodischen Kompetenzen in strategischer Planung, Organisationstheorie und Unternehmensnetzwerken. Ferner soll die Fähigkeit zur praktischen Anwendung insbesondere durch Fallstudien geübt und die soziale Kompetenz der Studierenden durch Teamarbeit gefördert werden.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationskompetenz (insb. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit) - Sozialkompetenz (insb. Kritik- und Teamfähigkeit) - Arbeitsorganisation - Berufsfeldorientierung - Nachhaltigkeit - Beherrschung von Forschungsstandards
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL/UE Strategielehre (2 SWS, 3 LP) VL/UE Organisationsstruktur und Netzwerk (2 SWS, 3 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur mit Fallstudienbearbeitung; Dauer 180 Minuten
Arbeitsaufwand	<p>Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS)</p> <p>Vor- und Nachbereitung: 60 Stunden</p> <p>Klausurvorbereitung: 60 Stunden</p> <p>Ergänzende Studien: 15 Stunden</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Internationale Logistik (LOG)
Modulanbieter	Göpfert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Hohe und zunehmende Arbeitsteilung sowie Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft stellen die Logistik vor große und wachsende Herausforderungen. Auf Logistikleistungen spezialisierte Unternehmen – Logistikdienstleister – spielen eine zentrale Rolle in den internationalen Wertschöpfungsnetzen von Industrie und Handel. Profile von Logistikunternehmen, Logistikvisionen und Innovationen sowie Strategien und neue Geschäftsmodelle für internationale Wertschöpfungsnetze werden theoriegeleitet und praxisnah behandelt.</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden sollen das grundlegende Know-How und die entscheidenden Fähigkeiten erwerben, mit dem Ziel, Positionen auf der ersten Führungsebene als CEO oder Logistiker bzw. Supply Chain Manager in Industrie, Handel und Dienstleistung erfolgreich wahrzunehmen.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Analytisches Denken, Kreativität, überzeugendes wiss. Argumentieren, Präsentationsfähigkeit, Produzieren von neuem Wissen bzw. neuen Lösungen – Innovationsfähigkeit; Speziell: Strategische Gestaltung und Organisation von Material-, Waren-, Informations- und Finanzflüssen in Wertschöpfungsnetzen; Gestaltung internationaler Logistiksysteme</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Profile von Logistikunternehmen (2 SWS, 3 LP) VL Internationale Logistik (2 SWS, 3 LP) Übungen, Fallstudien, Kolloquien, Vorträge, Workshops, Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur. Die Dauer beträgt pro 3 LP in der Regel 60 Minuten – ausnahmsweise z. B. bei Fallstudien 90 Minuten. Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 67,5 Stunden Klausurvorbereitung: 67,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Marketingforschung und Internationales Marketing (MARK)
Modulanbieter	Lingenfelder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Im Zuge der Veranstaltungen dieses Moduls werden die Studierenden einerseits mit Methoden der Marktforschung vertraut gemacht, andererseits mit den Herausforderungen einer grenz- und kulturübergreifenden Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen. Neben der anwendungsbezogenen Erörterung verschiedener Techniken der Marktforschung wird in der Veranstaltung „Marketingforschung“ ein besonderer Schwerpunkt auf die Einsatzmöglichkeiten multivariater Verfahren (multiple Regressions-, Faktoren-, Varianz-, Diskriminanz-, Clusteranalyse, Mehrdimensionale Skalierung, Conjoint Measurement, Strukturgleichungsmodellierung) im Marketing gelegt. In der Vorlesung „Internationales Marketing“ werden Gegenstand, Strategien, Instrumente und Management des internationalen Marketing diskutiert. Die Erörterung aktueller Themenbereiche des internationalen Marketing runden diese Veranstaltung ab.</p> <p>Zwischen den genannten Bereichen „Marketingforschung“ und „Internationales Marketing“ ergeben sich vielfältige Querbezüge, z.B. im Bereich der internationalen Marktforschung zur Vorbereitung des Eintritts in einen Auslandsmarkt.</p> <p>Qualifikationsziel Die Absolventinnen und Absolventen des Studienmoduls sollen zur Ausübung eines Berufes als Fach- und Führungskraft auf allen Ebenen eines Unternehmens, insbesondere in Marketing, Vertrieb, Export, Internationales Marketing, Marktforschung, Produktmanagement und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Zur Erreichung der Qualifikationsziele werden den Studierenden die Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Reflexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung: Marketingforschung (2 SWS, 3 LP) Vorlesung: Internationales Marketing (2 SWS, 3 LP) Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur; Dauer je 3 LP in der Regel 60 Minuten
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 67,5 Stunden Klausurvorbereitung: 67,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Value Based Controlling (CO)
Modulanbieter	Dierkes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt In diesem Modul werden die wichtigsten Instrumente des strategischen Controllings behandelt. Ausgehend von einer theoretischen Fundierung einer wert- und risikoorientierten Unternehmensführung werden der Aufbau und die Anwendung von DCF-Verfahren zur Ermittlung des Marktwertes eines Unternehmens oder einer Strategischen Geschäftseinheit detailliert dargestellt. Darüber hinaus wird umfassend auf die Integration von anderen Controlling-Instrumenten (z. B. von Portfolio-Analysen, Instrumenten des strategischen Kostenmanagements, Kennzahlen und strategischen Kontrollinstrumenten) in eine wert- und risikoorientierte Unternehmensführung eingegangen. Die theoretischen Inhalte werden durch praxisorientierte Fallstudien ergänzt.</p> <p>Qualifikationsziel Das wesentliche Ziel dieser Moduls ist die Vermittlung von fundierten theoretischen und praktischen Kenntnissen im Controlling. Die Studierenden sollen insbesondere die Fähigkeit erlangen, die anspruchsvollen Instrumente des strategischen Controllings anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Insbesondere in den vorlesungsbegleitenden Fallstudienübungen wird die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der theoretischen Inhalte vermittelt. Das Modul ist insbesondere für Studierende von hoher Bedeutung, die nach ihrem Studium eine Tätigkeit als CEO oder Tätigkeiten im Controlling, Rechnungswesen, Management oder Personalwesen eines Unternehmens anstreben.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationskompetenz (insb. schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit) - Sozialkompetenz (insb. Kritik- und Teamfähigkeit) - Arbeitsorganisation - Berufsfeldorientierung - Nachhaltigkeit - Beherrschung von Forschungsstandards
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Lehr- und Lernformen: VL Strategisches Controlling (2 SWS, 3 LP) UE Strategisches Controlling mit praxisnahen Fallstudien (2 SWS, 3 LP) Selbststudium, Kleingruppenarbeit und freies Unterrichtsgespräch.</p> <p>Ergänzende Studien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einteilung von Kleingruppen, die unter Betreuung der Dozentin/des Dozenten die Lösung der Fallstudien erarbeiten und Präsentationen vorbereiten - Präsentationen in Übungen - Computergestützte Anwendung von ausgewählten Controlling-Instrumenten - Vorträge von und Diskussion mit Praktikerinnen/Praktikern
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, mündliche Prüfungen, Präsentationen und Projektarbeiten. Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten je 3 LP. Der Anteil studienbegleitender Leistungen an der Gesamtnote beträgt 10 v.H., Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen von 15 bis 30 Minuten Dauer

	durchgeführt werden.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 55 Stunden Klausurvorbereitung: 55 Stunden Ergänzende Studien: 25 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Entrepreneurship (ENT)
Leistungspunkte	6 LP
Modulanbieter	Stephan, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Die Studierenden werden in dem Modul für das Thema Unternehmensgründung sensibilisiert und motiviert. Das Modul vermittelt betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Methoden zur erfolgreichen Umsetzung von Geschäftskonzepten, einschließlich der systematischen Vorbereitung auf die Entwicklung von Businessplänen, der Wahl geeigneter Rechtsformen und Finanzierungsmöglichkeiten. Im Rahmen von vorlesungsbegleitenden Business-Planseminaren erhalten Studierende zudem die Gelegenheit, eigene Geschäftskonzepte zu entwickeln, Marktforschung zu betreiben sowie Business-Pläne zu schreiben.</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden beherrschen nach der Teilnahme an dem Modul die zentralen Grundlagen im Fach Entrepreneurship, die sie in die Lage versetzen sollen, die managementbezogenen Herausforderungen im Rahmen von Gründungsprojekten zu verstehen und zu bewältigen. Im Rahmen von vorlesungsbegleitenden Übungen erhalten Studierende zudem die Gelegenheit, eigene Geschäftspläne zu entwerfen und Gründungsprojekte realitätsnah zu simulieren.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Wesentliche Schlüsselqualifikationen des Moduls sind die Förderung des unternehmerischen Denkens („Entrepreneurial Spirit“), das Erlernen allgemeiner Handlungsmuster für die Gründungspraxis, das Einschätzen von Risiken sowie das Beurteilen von Erfolgs- und Misserfolgskriterien im Gründungskontext. Besonderes Gewicht wird auf die eigenständige Anwendung der Konzepte und Instrumente im Rahmen eines eigenen (simulierten) Gründungsprojektes gelegt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Geschäftsplanübungen, Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen und schriftliche Studienarbeiten (Geschäftspläne). Die Klausurdauer beträgt je 3 LP 60 Minuten. Mündliche Präsentationen dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 67,5 Stunden Prüfungsvorbereitung: 67,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	International Economics (ECO)
Leistungspunkte	6 LP
Modulanbieter	Voigt, Hayo, Wrede, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Das Modul beschäftigt sich mit wichtigen Aspekten realer und monetärer internationaler Wirtschaftsbeziehungen aus einer volkswirtschaftlichen Blickrichtung. Wesentliche inhaltliche Themen sind die Analyse internationaler Institutionen, die politische Ökonomie internationaler Organisationen, die Untersuchung der Besteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme im Wettbewerb der Staaten sowie internationale monetäre Makroökonomie. Neben der theoretischen Darstellung wird Wert auf die Analyse der relevanten empirischen Zusammenhänge gelegt. Als Lehrmethoden werden vornehmlich eingesetzt: Frontalunterricht, freies Unterrichtsgespräch und Gruppenarbeit.</p> <p>Qualifikationsziel Nach einer erfolgreichen Teilnahme an dem Modul sollten Studierende in der Lage sein, internationale volkswirtschaftliche Fragen in einen Methoden- und Problemrahmen einzuordnen und selbständig zu strukturieren. Das Modul stellt damit berufsqualifizierende Allgemeinbildung für Absolventen eines ökonomischen Masterstudiengangs zur Verfügung.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Darüber hinaus werden Studierenden Methoden und Anwendungskompetenzen anderer (Teil-) Disziplinen vermittelt, wodurch den Studierenden Verknüpfungsmöglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Fächer mit den Fragen und Methoden anderer (Teil-)Disziplinen aufgezeigt werden. Zudem werden die Studierenden auf die Arbeit in interdisziplinären Teams vorbereitet.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Auswahl von 2 Vorlesungen aus: Institutions of International Economics (Prof. Voigt, 2 SWS) Political Economy of International Organizations (Prof. Voigt, 2 SWS) International Macroeconomics and Finance (Prof. Hayo, 2 SWS) International Taxation (Prof. Wrede, 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es sind die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Veranstaltungen zu beachten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, 120 min. oder Klausur, 60 min. und Seminar. Hinweis: Die Prüfungswahl ist vor Veranstaltungsbeginn mit dem Dozenten abzusprechen. Im Seminar sind zwei inhaltlich getrennte vom Prüfer festzulegende Leistungen zu erbringen.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 75 Stunden Klausurvorbereitung: 60 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	European Competition Policy (ECP)
Leistungspunkte	6 LP
Modulanbieter	Kerber, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt</p> <p>Die Lehrveranstaltung setzt sich systematisch mit zentralen Teilen der europäischen Wettbewerbspolitik auseinander, wobei besonderer Wert auf die industrieökonomischen theoretischen Grundlagen, die rechtlichen Aspekte der Wettbewerbspolitik sowie auf die Analyse von konkreten wettbewerbsrechtlichen Fällen gelegt wird. Nach einer Einordnung der europäischen Wettbewerbspolitik in den größeren Rahmen der europäischen Integration werden die institutionellen Grundlagen sowie die Ziele des europäischen Wettbewerbsrechts aus ökonomischer Sicht analysiert. Hieran schließt sich eine tiefgehende Behandlung der zentralen Bereiche der Wettbewerbspolitik an: (1) Kartellverbot mit Ausnahmen (Art. 81 EGV), (2) die europäische Fusionskontrolle und (3) das Missbrauchsverbot für marktbeherrschende Unternehmen (Art. 82 EGV). In allen diesen Bereichen werden sowohl konkrete Fallanalysen vorgenommen als auch die jeweils relevanten theoretischen Grundlagen kritisch analysiert. Abschließend wird zusätzlich auf internationale Wettbewerbsprobleme eingegangen und daraus folgende mögliche Strategien für eine internationale Wettbewerbspolitik diskutiert.</p> <p>Qualifikationsziel</p> <p>Die Studierenden sollen ein breites, kritisches Verständnis der europäischen Wettbewerbspolitik erhalten und die Fähigkeit erwerben, Wettbewerbsprobleme auf Märkten auf einer theoretisch fundierten Grundlage zu analysieren und die Möglichkeiten und Grenzen einer Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen durch die europäische Wettbewerbspolitik zu beurteilen.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen</p> <p>Zur Erreichung der Qualifikationsziele werden den Studierenden die Fähigkeiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Reflexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt. Insbesondere werden auch Fähigkeiten zum interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt und eingeübt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung / Übung (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur 60 Minuten; Hausarbeit; Präsentation
Arbeitsaufwand	<p>Kontaktstunden: 22,5 Stunden (2 SWS)</p> <p>Hausarbeit: 67,5 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung: 45 Stunden</p> <p>Klausurvorbereitung: 45 Stunden</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Forschungsmethoden (METH)
Modulanbieter	Fleischer, Korn, Schild, Wrede, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Der Bereich Methoden umfasst mehrere Veranstaltungen, in denen unterschiedliche theoretische, empirische oder experimentelle Methoden vermittelt werden. Die Studierenden sollen sich aus den Veranstaltungen einen eigenen Werkzeugkasten mit Methoden zusammenstellen. Insgesamt sollen den Studierenden vertiefende ökonomische Konzepte vermittelt werden.</p> <p>Qualifikationsziel Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, ökonomische Sachverhalte eigenständig zu analysieren, zu systematisieren und zu bewerten. Dazu sind breite Methodenkenntnisse notwendig. Die Methodenmodule vermitteln den Studierenden Fähigkeiten im Umgang mit theoretischen, empirischen und statistischen Konzepten. Sie befähigen sie darüber hinaus zur eigenständigen Anwendung der erlernten Methoden.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Wesentliche Schlüsselqualifikationen des Moduls sind die Förderung des analytischen Denkens, kritische Reflexion wissenschaftlicher Aussagen, das Erlernen allgemeiner Handlungsmuster für die berufliche Praxis, insbesondere die Anwendung wissenschaftlicher Theorien und empirischer Erkenntnisse auf praktische Probleme. Besonderes Gewicht wird auf die eigenständige Anwendung der erlernten Theorien und Konzepte gelegt. Zur Vorbereitung der Masterarbeit werden die Studierenden auch zur eigenständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Theorien angeleitet.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesungen und Übungen in einem Umfang von 4 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind den jeweiligen konkreten Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Als mögliche Prüfungsformen kommen Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen und Projektarbeiten in Betracht. Die Prüfungsformen der Lehrveranstaltungen sind den jeweiligen Ankündigungen zu entnehmen. Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten je 3 LP. Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 43 Stunden Prüfungsvorbereitung: 60 Stunden Ergänzende Studien: 32 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Semester werden Veranstaltungen zu diesem Modul angeboten, sodass das Modul spätestens nach 2 Semestern abgeschlossen werden kann. Studenten müssen 2 aus 8 Veranstaltungen auswählen.
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester

Modulbezeichnung	Historische Dimensionen internationaler Produktion und Management im 20. Jahrhundert (HI)
Modulanbieter	Kleinschmidt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FB 06)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Das Seminar vermittelt Kenntnisse über die historische Genese und die Verbreitung technischer Innovationen, über die Diffusion von Produktions- und Managementmethoden im internationalen bzw. globalen Kontext, über Wissensgenerierung und Informationstransfers, über unternehmerische und organisatorische Lernprozesse sowie über Fragen interkultureller Kompetenzen und Konflikte, die diese Entwicklungen befördert oder auch behindert haben.</p> <p>Qualifikationsziele Die Studierenden erwerben fachliches Wissen und methodische Kompetenzen wirtschafts-, unternehmens- und technikhistorischer Zusammenhänge. Die Auseinandersetzung mit der Genese und dem Wandel von Produktions- und Managementmethoden im internationalen Kontext ermöglicht die vergleichende Darstellung und Analyse von Lernprozessen und Lernblockaden, fördert die Orientierung, die Einordnung, die Urteilskraft und damit insgesamt die Reflexionsfähigkeit bezüglich aktueller ökonomisch-technischer Zusammenhänge.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Die Studierenden erlernen</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und die Analyse komplexer historischer Zusammenhänge anhand der historisch-kritischen Methode/Umgang mit Quellen - neuere Forschungen zur Wirtschafts-, Unternehmens- und Technikgeschichte - interdisziplinäre Kompetenz - schriftliche und mündliche Präsentation - Diskussion und Argumentation - kritische Reflexion
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine mündliche Präsentation und eine Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 22,5 Stunden (2 SWS) Vor- und Nachbereitung: 45 Stunden Hausarbeit: 67,5 Stunden Aufwand für mündliche Präsentation: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Spezialisierungsmodule Marburg (Innovation and Information)

Modulbezeichnung	Technology and Innovation (TIM)
Modulanbieter	Stephan, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalte Die Vorlesung Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement vermittelt wesentliche Konzepte und Instrumente des strategischen Managements von Technologie und Innovation. In der Übungsveranstaltung werden die theoretisch vermittelten Erkenntnisse anhand von Fallstudien und anderen interaktiven Lehrmethoden eingeübt.</p> <p>Die Aufgabe des Moduls TIM besteht darin, den Prozess der Gewinnung, Speicherung und Verwertung technologischen Wissens zu planen und zu steuern. Der erste Schwerpunkt dieses Moduls behandelt die theoretischen Grundlagen des Strategischen Technologie- und Innovationsmanagements – u. a. die ressourcenbasierte Theorie des Unternehmens sowie evolutionsökonomische Ansätze. Der zweite Schwerpunkt behandelt Kernaufgaben und Instrumente, die im Prozess der Entwicklung einer Technologie- und Innovationsstrategie zum Einsatz kommen können. Diese Instrumente helfen Unternehmen dabei, attraktive Innovationsfelder zu identifizieren und deren Technologie- und Verwertungspotential abzuschätzen. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Erschließung attraktiver Innovationsfelder behandelt (z. B. Strategien zum Erwerb von externem technologischem Know-how). Konkrete Fragestellungen sind z. B. die technologische Wettbewerbsanalyse, Technologielebenszyklusanalysen, Technologietrendkurven, technologische Vorhersagen, Technologieportfolios, Wissensmanagement, Management von Forschungsaktivitäten, Management ausländischer F&E-Einheiten und die externe Verwertung von Technologien.</p> <p>Qualifikationsziel Die Studierenden beherrschen nach der Teilnahme an dem Modul die zentralen Grundlagen des Strategischen Technologie- und Innovationsmanagements und der technologieorientierten Unternehmensführung sowie die wichtigsten Instrumente und Methoden zur Gestaltung und Umsetzung von Innovationsvorhaben. Im Rahmen von vorlesungsbegleitenden Fallstudienübungen erhalten Studierende zudem die Gelegenheit, Innovationsstrategien zu entwickeln und Methoden und Instrumente im Innovationsprozess anzuwenden.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Wesentliche Schlüsselqualifikationen des Moduls sind die Förderung des analytischen Denkens im Kontext der technologieorientierten Unternehmensführung sowie die kritische Reflexion wesentlicher Konzepte und Instrumente aus dem Technologie- und Innovationsmanagement und deren Prüfung auf Anwendbarkeit in der beruflichen Praxis. Besonderes Gewicht wird auf die eigenständige Anwendung der erlernten Theorien und Konzepte gelegt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Übung, Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen und schriftliche Studienarbeiten. Die Klausurdauer beträgt je 3 LP 90 Minuten. Mündliche Prüfungen und Präsentationen dauern zwischen 15 und 30 Minuten.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 67,5 Stunden

	Klausurvorbereitung: 67,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Innovation Economics (InEc)
Leistungspunkte	6 LP
Modulanbieter	Kerber, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Die Lehrveranstaltung hat die Aufgabe, den Studierenden einen umfassenden Überblick über die theoretischen Grundlagen der Innovationsökonomik sowie zentrale Bereiche der Innovationspolitik zu vermitteln.</p> <p>Nach einer systematischen Einführung in Fragestellungen und Problembe- reiche der Innovationsökonomik wird in einem ersten zentralen Teil die the- oretischen und empirischen Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Marktstruktur und Innovationsaktivitäten behandelt. Hieran schließt sich ei- ne intensive Auseinandersetzung mit der evolutionsökonomisch orientierten Innovationsforschung an, wobei auch auf evolutorische Wettbewerbskon- zepte sowie zentrale Argumentation aus der Industrial Dynamics und über Pfadabhängigkeiten vorgestellt werden. Das Thema Forschungs Kooperatio- nen und Innovationsnetzwerke werden in einem anschliessenden Kapitel be- handelt. Aus dem weiten Bereich der Innovationspolitik wird ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der Intellectual Property Rights gesetzt, die sowohl aus rechtlicher und ökonomischer Sicht analysiert werden. Hierbei werden auch kontroverse aktuelle Entwicklungen diskutiert.</p> <p>Qualifikationsziele Studierende sollen einen breiten Überblick über Innovationsforschung aus einer primär volkswirtschaftlichen Perspektive gewinnen. Hierdurch sollen sie zur theoretischen Analyse von Innovationsprozessen und ihren ökonomi- schen Wirkungen befähigt werden als auch innovationspolitische Strategien und Instrumente auf ihre Wirksamkeit zu beurteilen.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen: Zur Erreichung der Qualifikationsziele werden den Studierenden die Fähig- keiten zur Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken, zur kritischen Re- flexion und zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen vermittelt.</p>
Lehr- und Lernformen, Ver- anstaltungstypen	Vorlesung/Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk- ten	Klausur 60 Minuten; Hausarbeit; Präsentation
Arbeitsaufwand	<p>Kontaktstunden: 22,5 Stunden (2 SWS) Hausarbeit: 67,5 Stunden Vor- und Nachbereitung: 45 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Electronic Business (EB)
Modulanbieter	Alpar, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Einführung in Electronic Business, Einführung in die Programmierung für Electronic Business, Fortgeschrittenenübung Electronic Business</p> <p>Im Kompetenzfeld werden die Grundlagen des Electronic Business erläutert. Aufbauend auf den Kenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Grundstudium werden zunächst ihre Kenntnisse über die Infrastruktur des Internets und seiner Dienste vertieft. Dann wird der Aufbau einer Internetpräsenz sowohl aus strategischer als auch aus operationaler Sicht besprochen. Die Einsatzmöglichkeiten der Internettechnologien für die einzelnen Aktivitäten der Wertschöpfung werden erörtert. Webseiten in HTML werden entwickelt, grundlegende Konzepte von Skriptsprachen und Java werden erörtert. Schließlich erfolgt die Entwicklung einer Website in Teams, die der Realisierung einer innovativen Geschäftsidee dient.</p> <p>Qualifikationsziele Studierende kennen die Grundlagen der Technologien für Electronic Business (EB) und ihren Einsatz entlang der Wertschöpfungskette sowie grundlegende Konzepte für die Programmierung interaktiver Websites. Sie kennen die Potenziale einzelner Branchen im EB. Sie können einen Geschäftsplan für eine auf EB basierende Geschäftsidee entwickeln und eine Teilrealisierung einer entsprechenden Website durchführen.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen: Die Fähigkeit, Chancen und Gefahren wirtschaftlicher Tätigkeiten in elektronischen Medien, insbesondere im Internet, zu erkennen und geeignete Strategien für das Electronic Business zu entwickeln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL/UE Einführung in Electronic Business mit Programmierung Seminar Electronic Business Vorlesung, Übung, Seminar, Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, mündliche Prüfung, Präsentationen, Projektarbeiten und / oder Hausaufgaben. Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten je 3 LP, bei umfangreichen Fallstudien 90 Minuten je 3 LP. Hinweis: Die genaue Prüfungsform wird vor Veranstaltungsbeginn von den Dozenten in geeigneter Form bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 45 Stunden (4 SWS) Vor- und Nachbereitung: 67,5 Stunden Prüfungsvorbereitung: 67,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Computer Supported Cooperative Work (CSCW)
Modulanbieter	Hasenkamp, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Die Veranstaltung behandelt das Themengebiet "Computer Supported Cooperative Work (CSCW)", das sich mit der Unterstützung kooperativer Arbeit durch Informations- und Kommunikationssysteme befasst. Neben der Klassifizierung von CSCW-Systemen werden unterschiedliche Formen der Kooperation und der erforderlichen Koordinationsmechanismen vorgestellt. Im Mittelpunkt steht der betriebswirtschaftliche Einsatz von CSCW-Systemen, welcher anhand der verschiedenen möglichen gruppenbasierten Kooperationsformen analysiert wird. Neben der Vorlesung beinhaltet die Veranstaltung einen umfangreichen Übungsteil, in dem CSCW-Systeme vorgestellt und anhand von Fallbeispielen eingesetzt werden.</p> <p>Qualifikationsziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beherrschen die theoretischen Grundlagen der Gruppenarbeit und kennen die Möglichkeiten, diese mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie zu unterstützen. Sie sind in der Lage CSCW in Organisationen sinnvoll einzusetzen und in betriebliche Abläufe und IT-Systeme zu integrieren.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Die Fähigkeit, betriebliche Groupware- und Workflowmanagementsysteme anwenden und Situationen erkennen zu können, in denen die betriebliche Effizienz durch den Einsatz der genannten Systeme erhöht werden kann.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Übung, Kleingruppenarbeit, Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, mündliche Prüfung, Präsentationen, Projektarbeiten und / oder Hausaufgaben. Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten je 3 LP, bei umfangreichen Fallstudien 90 Minuten je 3 LP. Hinweis: Die genaue Prüfungsform wird vor Veranstaltungsbeginn von den Dozenten in geeigneter Form bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 33,75 Stunden (3 SWS) Kleingruppenarbeit: 13,25 Stunden (Fallstudien in Gruppenarbeit) Vor- und Nachbereitung: 66,5 Stunden Klausurvorbereitung: 66,5 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Knowledge Economy (KE)
Leistungspunkte	6 LP
Modulanbieter	Strambach, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (FB 19)
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt</p> <p>Charakteristisches Merkmal der entstehenden Wissensökonomie ist eine gestiegene und weiter steigende Zunahme der ‚Wissenswertschöpfung‘. Im Vergleich zu vorangegangenen Jahrzehnten sind wirtschaftliche Aktivitäten direkter mit der Produktion, der Verteilung, der Nutzung und insbesondere auch mit der Kommerzialisierung von Wissen verbunden. Das Ziel des Moduls besteht darin, quantitative und qualitative Veränderungsprozesse der Wissensproduktion konzeptionell und empirisch auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen (regional-national-global) zu analysieren, in ihren Wirkungen zu diskutieren und zu bewerten. Globalisierungsprozesse und neue informations- und kommunikationstechnologische Möglichkeiten haben die Zugänglichkeit und die internationale Mobilität von Wissen sowie die Internationalisierung von Innovation erheblich erhöht. Wesentliche Prozesse und Mechanismen der Generierung von Wissen und Innovation sind dennoch auch im regionalen Kontext verankert.</p> <p>Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse theoretischer Konzepte und methodischer Instrumente zur Analyse von ‚Knowledge Economics‘, deren Strukturen, Prozesse und Akteure auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen.</p> <p>Qualifikationsziel</p> <p>Studierende können nach der Teilnahme an dem Modul quantitative und qualitative Strukturen und Prozesse der Wissensentstehung und der Organisation von Wissensprozessen analysieren. Sie können ökonomische, soziale und kulturelle Determinanten von Wissens- und Innovationsprozessen konzeptionell und empirisch systematisieren, analysieren und Wirkungen bewerten. Die dazu benötigten Fähigkeiten zur Problemanalyse, der Umgang mit theoretisch-konzeptionellen Ansätzen, die kritische Reflexion und die Weiterentwicklung von Lösungsansätzen werden vermittelt.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen</p> <p>Die Anwendung integrativer Sichtweisen, interkulturelle Kompetenzen, die Fähigkeit, Wissens- und Innovationsprozesse in ihrer Vernetzung in komplexen räumlichen Kontexten zu analysieren und zu bewerten. Vermittelt werden Sozialkompetenz (Teamfähigkeit) und kommunikative Kompetenz durch Präsentationen, Diskussionen, Projektarbeit und international vergleichende Fallstudien.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Übung, Gruppenarbeit, Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausuren, mündliche Prüfung, Präsentationen, Projektarbeiten und/oder schriftliche Studienarbeiten. Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten je 3 LP, bei umfangreichen Fallstudien 90 Minuten je 3 LP. Hinweis: Die genaue Prüfungsform wird vor Veranstaltungsbeginn von den Dozenten in geeigneter Form bekannt gegeben
Arbeitsaufwand	Kontaktstunden: 33,75 Stunden (3 SWS) Vor- und Nachbereitung: 65,00 Stunden Prüfungsvorbereitung: 65,00 Stunden Ergänzende Studien: 16,25 Stunden

Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Masterarbeit

Modulbezeichnung	Masterarbeit (International Business Management)
Modulanbieter	Alle Professoren des Fachbereichs, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt Im Rahmen dieses Moduls ist eine wissenschaftliche Arbeit in einem Themengebiet mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.</p> <p>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenbereich aus einem Modul gemäß § 8 Abs. 3 wählen; weitere Themenbereiche können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden.</p> <p>Qualifikationsziel Bei der Anfertigung der Masterarbeit soll die bzw. der Studierende die Kompetenz erwerben, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Vermittelte Schlüsselqualifikationen Die Studierenden erwerben mit der Anfertigung der Masterarbeit Selbstkompetenzen aus dem Bereich des Projektmanagements. Darüber hinaus vertiefen sie ihre Fachkompetenzen durch eine eigenständige Anwendung ihrer Vorkenntnisse. Da die Masterarbeit weniger stark angeleitet ist als andere Arbeiten aus dem Studienverlauf, kommt der Phase der Projektplanung eine verstärkte Bedeutung zu.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Projektarbeit, Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (in Marburg)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere müssen in den Kernmodulen 54 Leistungspunkte und in den Spezialisierungsmodulen 24 Leistungspunkte erzielt worden sein
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit (20 LP)
Arbeitsaufwand	4 Monate
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

Praktikum

Modulbezeichnung	Praktikum (International Business Management)
Modulanbieter	Alle Professoren des Fachbereichs, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Leistungspunkte	4 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Studierende können ihr theoretisches Wissen in der Praxis umsetzen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch (in Marburg)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	4-seitiger Praktikumsbericht
Noten	„Bestanden“ oder „Nicht bestanden“
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls	Mindestens 20 Wochen

Anhang 2: Studienverlaufspläne

Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan für Studenten der Philipps-Universität

Studienort: Marburg		Studienort: Frankreich	
1.+2. Semester: Kernkurse (60 LP)		3. Semester: Spez. (30 LP) Int. Business Strategy*	4. Semester (30 LP)
Research Methods (1 of 5) (3): Microeconomics (Master); Probability Theory and Statistics for Advanced Learners; Advanced Mathematics for Business and Economics; Econometrics; Simulation	Research Methods (1 of 4) (3): Cost-Benefit Analysis; Contract Theory; Time Series; Decision Support Systems (DSS)	Advanced Global Strategic Management (6)	Master Thesis (20)
International Marketing (6)	Strategic Management (3) und Organizational Structures and Inter-organizational Networks (3)	International Finance and Financial Cases in International Business (6)	Master Internship (4) und Exam (6)
Capital Markets (3)	Selected Problems of Banking and Finance (3)	Emerging Countries (6)	
Value Based Controlling (6)	Int. Economics (2 of 4) (6): Political Economy of International Organizations; Institutions of International Economics; International Macro Econ. and Finance; International Taxation	Advanced Supply Management and International Negotiation (6)	
International Logistics (6)	History of Int. Production and Management (6)	Business Ethics and Lobbying (6)	
Entrepreneurship (6)	European Competition Policy (6)		
		Course in French Language (0)	

*Veranstaltungen nur in Englisch

Legende:  Veranstaltungen der Philipps-Universität  Veranstaltungen der INSEEC

Studienverlaufsplan für Studenten der INSEEC

Studienort: Frankreich		Studienort: Marburg	
1.+2. Semester: Kernkurse (60 LP)		3. Semester: Spez. (30 LP) Innovation and Information*	4. Semester (30 LP)
Research Methods (6)	Entrepreneurship (6)	Strategic Technology and Innovation Management (6)	Master Thesis (20)
Accounting for Business (6)	Logistics/Supply Chain Management (6)	Electronic Business (6)	Master Internship (4) und Exam (6)
Corporate Financing (incl. topics on int. finance) (6)	International Business (6)	Computer Supported Cooperative Work (6)	
International Marketing (6)	Business and International Law (6)	Innovation Economics (6)	
Management (6)	International Economics (6)	Knowledge Economy (6)	
		Course in German Language (0)	

*Veranstaltungen nur in Englisch

Legende:  Veranstaltungen der Philipps-Universität  Veranstaltungen der INSEEC

Anhang 3: Zulassungsordnung

„Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Business Management der Philipps-Universität Marburg“ Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang International Business Management ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein gleich gestelltes Studium, mit dem die in Nr. 2 spezifizierten Kenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.
Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis nach § 2 Nr. 1 Satz 1 bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.
2. Der Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse und Kompetenzen ist durch ein Studium nach Nr. 1 Satz 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt zu erbringen, d. h. im absolvierten Studiengang sollen mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erworben worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 und der Sprache des Landes des Kooperationspartners auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. In von der Auswahlkommission zu beurteilenden Ausnahmefällen kann der bzw. die Studierende unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass die fehlenden Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt und ggf. durch Nachweise belegt; besonders zu erläutern ist, warum die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Masterstudium in International Business Management anstrebt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen zusammen.
- (3) Einsprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.
- (2) Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, die Bewerberin bzw. den Bewerber zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch einzuladen.
- (3) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:
 - a) Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:
 - Notenpunkte 15 bis 11,51 = 3 Punkte
 - Notenpunkte 11,5 bis 8,51 = 2 Punkte
 - Notenpunkte 8,5 bis 6,51 = 1 Punkte
 - Notenpunkte 6,5 bis 5 = 0 PunkteDie Angaben beruhen auf der Notenskala nach §16 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.
 - b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 Nr. 2 bis 5 sowie gegebenenfalls des Gesprächs auf persönliche fachbezogene Eignung: 0 bis 7 Punkte.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten. Gegebenenfalls können Nachrücker aufgenommen werden.
- (5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu in § 4 Abs. 3 b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

- (1) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber bzw. die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Schreibt sich der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht bis zum genannten Termin ein, erlischt der Anspruch auf einen Studienplatz.

Anhang 4: Partnerhochschulen

4.1 : Partner INSEEC

(1) Partnerhochschule

Die INSEEC Business School Paris wurde 1983 gegründet und ist eine private Non-Profit-Organisation mit voller Akkreditierung der französischen Regierung als eine Grande Ecole. Sie ist Teil der INSEEC Gruppe, die 1975 in Bordeaux gegründet worden ist. Die Gruppe steht in den Bereichen Lernmethoden und Ausstattung auf dem aktuellsten Stand und verfügt über ein umfangreiches Netzwerk in der Geschäftswelt. Mit derzeit insgesamt ca. 8000 Studenten in Paris, Bordeaux und Lyon gehört INSEEC zu Frankreichs größten und finanziell stabilsten Business Schools. Im Angesicht der Wichtigkeit internationaler Ausrichtung ist die INSEEC Mitglied von EQUIS und AACSB und im Prozess der Akkreditierung durch diese Organisationen. INSEEC verfügt über mehr als 100 vertraglich geregelte internationale Partnerschaften. Diese gehen von Abkommen über den Austausch einzelner Studenten bis zu dualen Abschlüssen (über 40). Zu den Austauschuniversitäten gehören so angesehene Universitäten wie Berkeley und UCLA, während duale Abschlüsse beispielsweise mit Macquarie University, Sidney (Australien) und EGADE, Tec de Monterrey (Mexico) bestehen. Zwischen INSEEC und Marburg besteht seit 2006 im Rahmen des Erasmus-Programms ebenfalls ein Abkommen, das den Austausch einzelner Studenten und Dozenten ermöglicht.

(2) Partner abhängige Spezialisierung

INSEEC bietet die Spezialisierung **International Business Strategy** an. Diese besteht aus folgenden Modulen:

- Advanced Global Strategic Management **(6)**,
- International Finance and Financial Cases in International Business **(6)**,
- Emerging Economics **(6)**,
- Advanced Supply Management and International Negotiation **(6)** und
- Business Ethics and Lobbying International **(6)**.

(3) Partner abhängige Prüfungsleistungen

Die Partner abhängigen Prüfungsleistungen § 8 (1) bestehen aus einer Abschlussprüfung am Ende des vierten Semesters. Abweichend von § 10 (1) findet die Abschlussprüfung nicht modulbegleitend, sondern am Ende des vierten Semesters statt. Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Beide erbringen zusammen **6 LP**. Abweichend von § 10 (3) dauert der schriftliche Teil 360 Minuten. Er beinhaltet die Bearbeitung einer umfangreichen Fallstudie. Die Abschlussprüfung wird in Deutsch oder in Englisch in Marburg und in Französisch oder in Englisch in Frankreich abgehalten. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Termine für die Prüfung mit.